

MUSTER 71: Urteil: Einziehung von Taterträgen und des Wertes von Taterträgen – Textbeispiele

F. Einziehung von Taterträgen

Die Einziehung des sichergestellten Bargeldes in Höhe von insgesamt 250 EUR, bestehend aus fünf 50-EUR-Scheinen war gem. § 73 Abs. 1 StGB anzuordnen, da der Angeklagte diese Geldscheine als Erlös beim Verkauf des Rauschgifts erhalten hat.

Oder:

Die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 32.567 EUR beruht auf §§ 73 Abs. 1, 73c S. 1 StGB. Der Angeklagte hat durch die Tat zum Nachteil des Johann Hauser 35.567 EUR erlangt, wobei die Kammer den Umrechnungskurs von Euro in US-Dollar zum 19.1. zugrunde gelegt hat, wonach 1 EUR damals 1,1622 US-Dollar entsprach. Denn zum 19.1. ist der Anspruch auf Einziehung entstanden. In Höhe von 3.000 EUR ist der Anspruch durch Rückzahlung gem. § 73e StGB erloschen. Da der Geldbetrag nicht mehr gegenständlich vorhanden ist, war die Einziehung des Wertersatzes gem. § 73c S. 1 StGB anzuordnen.

Somit steht dem Geschädigten Johann Hauser, geb. am ..., wohnhaft in 93047 Regensburg, Schützenstraße 40, ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 32.567 EUR zu.

Oder:

Gegen den Angeklagten war die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von insgesamt 550 EUR gem. §§ 73 Abs. 1, 73c StGB anzuordnen. Denn der Angeklagte hat von Hans Meier 450 EUR in bar und ein Handy im Wert von 100 EUR erbeutet. Die Tatbeute ist gegenständlich nicht mehr vorhanden, weshalb die Einziehung des Wertes von Taterträgen anzuordnen war.

Dem geschädigten Eigentümer Hans Meier, geb. ..., wohnhaft ..., steht gegen den Angeklagten ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 550 EUR zu.